

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

FAIRKOM

Gesellschaft zur Förderung medialer Kommunikation und immaterieller Gemeingüter

2. Der gemeinnützige Verein hat seinen Sitz in Dornbirn.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
4. Die Gründung von regionalen Zweigvereinen ist vorgesehen.

II. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt Aktivitäten zur verstärkten Nutzung von Onlinediensten für die faire Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

Der Zweck des Vereins ist die konzeptuelle und praktische Bereitstellung von Kommunikationsmedien, mit dem Ziel, neue Einsatzmöglichkeiten für Online Medien speziell unter Nutzung Freier Software aufzuzeigen.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel

- ~ Vorträge, Versammlungen, Seminare, Symposien, Übungs- und Trainingsveranstaltungen
- ~ Betreiben von Kommunikationsplattformen im Internet
- ~ Bereitstellung einer Plattform zur Registrierung von offen lizenzierten Werken
- ~ Kontaktaufnahme mit Organisationen, Einrichtungen und Fachleuten des In- und Auslandes
- ~ Anregung zum interaktiven Medienverhalten verschiedenster Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen und Unterstützung dieser durch zur Verfügungstellung medialer Einrichtungen des Vereins
- ~ Entwicklung von Konzepten und Strategien, die die Nutzung Freier Software begünstigen.
- ~ Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Teilnahme an Forschungsprojekten.
- ~ Vertretung der vereinspezifischen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.

2. Materielle Mittel

- ~ Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, organisierte Sammlungen, Schenkungen, Subventionen, Zuschüsse, Projektförderungen, Vermächtnisse, Sponsoren und sonstige Zuwendungen.
- ~ Erträge aus Veranstaltungen des Vereins, Erträge aus Dienstleistungen des Vereins, Erlöse aus der Weitergabe von Informationen, Erlöse aus der Bereitstellung vereinseigener Einrichtungen.
- ~ Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die ausschließlich dem Vereinszweck zu dienen haben, und nur in jenem Umfang mit Betrieben ähnlicher Art in Wettbewerb treten, als dies zu Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks unvermeidbar ist. Deren Erträge dienen zur Abdeckung der Kosten, bzw. deren Gewinne ausschließlich zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder - welche vom Vorstand aufgenommen werden - gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder, welche wahlberechtigt sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder, welche antragsberechtigt sind und die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.

- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Für Zweigvereinsmitglieder gilt Punkt XVII.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt - durch Streichung oder durch Ausschluß. Schon geleistete Mitgliedsbeiträge fallen an den Verein.

- Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- Die Streichung der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung (per Brief oder E-Mail) mit angemessener Frist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- Der Ausschluß eines jeden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung bei der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Antragsrecht zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (ordentlich oder außerordentlich) oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangung des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- Sowohl zu ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vor Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen (Datum des Poststempels oder der E-Mail).
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden; es sei denn, daß die Generalversammlung die Beschlußfassung mit 2/3-Mehrheit zuläßt.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Eine Teilnahme über eine Konferenzschaltung ist möglich, wenn dies von dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail angekündigt worden ist. Stimmabgabe und Wahlrecht richtet sich nach Punkt VII./3. des Statuts. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Schriftlich beglaubigte Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, jedoch nur einfach. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen beschlußfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen oder

Vereinsauflösung bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50% der zum Zeitpunkt der Einberufung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

7. Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht in das Abstimmungsergebnis miteinbezogen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

X. Aufgabenbereich der Generalversammlung

1. Die Entgegennahme und die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Finanzgebarung.
2. Beschlüßfassung über den Voranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
4. Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag.
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
6. Beschlüßfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlüßfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.

XI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon eineR von der Generalversammlung als Obmann / Obfrau bestimmt wird.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird von dem Obmann / der Obfrau oder deren/dessen StellvertreterIn einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend, ist, jedoch mindestens zwei Personen. Eine Teilnahme durch Konferenzschaltung ist zulässig und gilt als Anwesenheit.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
7. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Ist auch dieseR verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (XI.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (XI.9.) und Rücktritt (XI.10.).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes mit der Wahl des neuen Vorstandes, gültig.

XII. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern, bei Zweigvereinen nach Punkt XVII Absatz 4,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
6. Der Vorstand kann eine Person mit der Leitung der laufenden Geschäfte betrauen und mit Vollmachten ausstatten,

7. Beschluss von Maßnahmen gegenüber Zweigvereinen bzw. deren Mitglieder im Sinne von Punkt XVII Abs. 3
8. Überprüfung von Zweigvereinen im Sinne des Punktes XVII, Abs. 8 – 10.

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau oder bei Verhinderung seine / ihre StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen.
2. Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind zu ihrer Gültigkeit vom Obmann / von der Obfrau oder bei Verhinderung von seinem / ihrer StellvertreterIn zu unterzeichnen.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstandes. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstandes ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

XIV. Die RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte XI.2., XI.8, XI.9., und XI.10. Sinngemäß.

XV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/r VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

XVI. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt IX.7. der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

XVII. Zweigvereine

1. Zur Umsetzung des Vereinszwecks des Hauptvereins können regionale Zweigvereine gegründet werden. Ein Zweigverein erstreckt seine Tätigkeit über ein Land, eine Region, einen Bezirk bzw. eine Stadt oder eine Gemeinde. Kein Zweigverein darf das Gebiet eines anderen Zweigvereins zur Gänze enthalten. Die Zweigvereine haben den Namen „FAIRKOM“ (mit dem Zusatz des Landes, der Region, des Bezirks bzw.

- der Gemeinde) geschlossen zu führen.
2. Die interne Führung der Zweigvereine erfolgt durch deren Vorstände, die durch ihre Mitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt werden.
 3. Die Statuten eines Zweigvereines müssen auf Basis der Mustervorlagen für Zweigvereine und nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden. Die Zweigvereinsstatuten sind von den Proponenten vor Konstituierung dem Vorstand des Hauptvereins vorzulegen. Äußert sich der Vorstand nicht binnen eines Monats zu den vorgelegten Statuten, gelten sie als durch den Hauptverein genehmigt.
 4. Alle Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglied des Hauptvereines, wobei die Mitgliedsbeiträge an den Zweigverein geleistet werden. Nach Auflösung eines Zweigvereins wird die Mitgliedschaft in eine unmittelbare Mitgliedschaft beim Hauptverein übergeführt, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Der Hauptverein ist berechtigt, Mitglieder des Zweigvereins im Einvernehmen mit diesem aus den in VI.3 genannten Gründen zu streichen bzw. auszuschließen.
 5. Die Zweigvereine sind verpflichtet, jährlich pro zahlendem Mitglied einen von der Generalversammlung des Hauptvereins bestimmten Mitgliedsbeitrag bis zum 30.9. eines laufenden Jahres an den Hauptverein abzuführen.
 6. Jeder Zweigverein hat seine Gebarungsabschlüsse zum 31.12. eines jeden Jahres zu erstellen. Der Zweigverein ist verpflichtet, bis zum 30.6. des folgenden Jahres die Gebarungsabschlüsse für das vergangene Jahr an den Hauptverein zu übermitteln.
 7. Des Weiteren ist der Zweigverein jedenfalls verpflichtet, alle Veranstaltungen und wirtschaftlichen Aktivitäten dem Hauptverein vorher mitzuteilen, wenn die Ausgaben einen von der Generalversammlung des Hauptvereins festgelegten Betrag überschreiten. Allfällige haftungsrechtliche Konsequenzen können aus dieser Mitteilung für den Hauptverein nicht entstehen.
 8. Der Hauptverein ist berechtigt, jederzeit in die Aufzeichnungen des Zweigvereines Einsicht zu nehmen und allenfalls eine Geschäftskontrolle durchzuführen. Ebenso ist er berechtigt, eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses vorzunehmen und Aufklärung über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen und Zuschüssen zu verlangen.
 9. Der Hauptverein ist – insbesondere bei Gefahr in Verzug – berechtigt, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen den Zweigverein aufzulösen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder des Zweigvereines ihrer Ämter zu entheben:
 - a) fortwährende Statutenüberschreitungen,
 - b) Zahlungsunfähigkeit des Zweigvereines,
 - c) Verhinderung der in diesem Paragraphen genannten statutenmäßigen Aufsichtsmaßnahmen des Hauptvereines durch den Zweigverein,
 - d) missbräuchlicher Verwendung von Subventionen bzw. Verweigerung der Aufklärungspflicht über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen,
 - e) gravierenden Verstößen gegen das Vereinsgesetz, insbesondere § 20 Vereinsgesetz in der geltenden Fassung.
 10. Bei Enthebung von Vorstandsmitgliedern des Zweigvereines im Sinne von XVII Abs. 9 ist der Hauptverein berechtigt, den Zweigverein vorübergehend durch eigene Funktionäre zu führen. Diese müssen binnen vier Wochen eine (außerordentliche) Generalversammlung des Zweigvereines einberufen. Gegenstand dieser Generalversammlung sind die Neuwahl des Vorstandes des Zweigvereines und eine ausführliche Behandlung der Gründe für die Aufsichtsmaßnahme des Hauptvereines. Alle Vorstandsmitglieder des Hauptvereines sind berechtigt, an dieser Generalversammlung des Zweigvereines teilzunehmen. Bei Maßnahmen im Sinne von XVII Abs. 9 und 10 hat der Vorstand des Hauptvereines unverzüglich alle vereinsbehördlichen Meldungen durchzuführen.
 11. Das Vermögen eines aufgelösten Zweigvereines fällt dem Hauptverein zu.
 12. Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten der Zweigvereine, insbesondere haftet er nicht für deren Verbindlichkeiten.
 13. Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereins.
 14. Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.